Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4697
zu Drucksache 8/3558
12.11.2026

B e s c h l u s s e m p f e h l u n g

des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/3558 -

Zweites Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften

Berichterstattung:

Herr Abgeordneter Urbach

Beratungsverlauf:

Der Gesetzentwurf wurde durch Beschluss des Landtags in seiner 48. Sitzung am 25. Juni 2026 an den Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung überwiesen.

Der Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat den Gesetzentwurf in seiner 20. Sitzung am 26. Juni 2026 und seiner 23. Sitzung am 12. November 2026 beraten. Zu dem Gesetzentwurf wurde ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt.

Im Rahmen eines weiteren ergänzenden Anhörungsverfahrens hinsichtlich der vom Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung beschlossenen Änderungen zum Entwurf des Zweiten Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2026 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften besteht für den Gemeinde- und Städtebund Thüringen e. V., den Thüringischen Landkreistag e. V., die Stadt Weimar und den Landkreis Weimarer Land die Möglichkeit, bis zum 25. November 2026 Stellung zu nehmen.

Beschlussempfehlung:

A. Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält die Angabe zu § 15 folgende Fassung:

„§ 15 Wohnsitz, Einwohnerzahl und sonstige Berechnungsgrößen“

Druck: Thüringer Landtag, 12. November 2026

2. § 15 wird wie folgt geändert:

 a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

 „§ 15
 Wohnsitz, Einwohnerzahl und sonstige Berechnungsgrößen“

 b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

 „(3) Soweit gesetzlich nicht abweichend geregelt, bestimmen sich weitere Berechnungsgrößen, die nur auf Ebene der kreislichen Aufgabenträger vorliegen, hinsichtlich von Gemeinden, die im Zuge der Neugliederung dem Gebiet eines anderen kreislichen Aufgabenträgers zugeordnet werden, im Verhältnis der Einwohnerzahl der Gemeinde zum Stand 31. Dezember 2024 zu den Einwohnerzahlen des abgebenden kreislichen Aufgabenträgers zum Stand 31. Dezember 2024.“

B. Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Vorlagen, der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

Kästner
Vorsitzender